

Merkblatt für Veranstaltungen

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick zu den wichtigsten Themen geben, die bei der Planung von Veranstaltungen von wesentlicher Bedeutung sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

1. Die Gemeinde Gemmrigheim erhebt für die Erstellung von Genehmigungen Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung.
2. Wenn Sie beabsichtigen, während der Veranstaltung Alkohol auszuschenken benötigen Sie eine Gestattung, auszustellen von der Gemeinde Gemmrigheim.
3. Gebäude mit (Versammlungs-)Räumen, die mehr als 200 Personen fassen, werden von der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) umfasst. Unter die VStättVO fallen auch Versammlungsstätten im Freien mit baulichen Anlagen, wie z. B. Bühnen, deren Publikumsbereich mehr als 1.000 Personen fasst. Versammlungsstätten bedürfen grundsätzlich einer Baugenehmigung durch die zuständige Baurechtsbehörde, das Landratsamt Ludwigsburg.
4. Bauliche Anlagen wie z. B. Zelte, Bühnen, Tribünen, Fahrgeschäfte bezeichnet man als fliegende Bauten. Der Aufbau fliegender Bauten muss unter Vorlage eines Prüfbuchs der Baurechtsbehörde angezeigt und ggf. von dieser abgenommen werden. Dies gilt nicht für kleine Zelte, Toilettenwagen, Verkaufsbuden oder kleine Kinderkarussells.
5. Je nach Art und Größe einer Veranstaltung ist der Einsatz eines Sanitäts- und Rettungsdienstes erforderlich.
6. Der Veranstaltungsort, die Art der Veranstaltung sowie besonderes Gefährdungspotential kann ein Feuersicherheitsdienst begründen.
7. Rettungswege- und -zufahrten sind im Vorfeld festzulegen. Dabei sind die Mindestdurchfahrtsbreite von 3 m und die Mindestdurchfahrtshöhe von 3,50 m zu gewährleisten.
8. Sofern die geplante Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum stattfindet z. B. auf einer Straße oder auf einem öffentlichen Parkplatz, ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Gemeinde Gemmrigheim zu beantragen.
9. Soll zudem eine Straße gesperrt oder ein Halteverbot angeordnet werden, ist eine verkehrsrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Ludwigsburg einzuholen. Das Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis bleibt unberührt.
10. Für die Vermietung der Festhalle/Kelter ist eine schriftliche Anfrage ans Bürgerbüro, Frau Schweiker, j.schiltkamp@gemmrigheim.de unter Angabe des Zwecks zu richten. Es gelten die Nutzungsbedingungen der jeweiligen aktuellen Benutzungsordnungen.
11. Informieren Sie Nachbarn und Anlieger rechtzeitig z. B. durch Wurfblätter oder ein persönliches Gespräch über Ihre Veranstaltung.
12. Finden Veranstaltungen im Wald statt, ist eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich. Zudem gilt ein gesetzliches Rauchverbot.
13. Das Abbrennen eines Feuerwerks ist grundsätzlich nicht gestattet. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann aus besonderem Anlass eine Ausnahmegenehmigung geprüft werden.
14. Immissions- und Lärmgrenzwerte sind einzuhalten.
15. Ver- und Entsorgungsleitungen (Kabel, Schläuche) sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Freigespannte Leitungen müssen eine Durchfahrtshöhe von 3,50 m aufweisen. Mobile Wasserleitungen sind vor der Wasserentnahme gründlich zu spülen.
16. Für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung hat der Veranstalter zu sorgen.
17. Schließlich ist das Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes Baden-Württemberg zu beachten.